

Beendigung einer Zeugenaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss

A. Auftrag

Der Untersuchungsausschuss 13/2 „Rotlicht“ hat den Wissenschaftlichen Dienst in seiner 25. Sitzung am 10. Januar 2000 gebeten darzustellen, nach welchen Grundsätzen sich die Beendigung einer Zeugenaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss bestimmt. Dabei soll insbesondere darauf eingegangen werden, welche Bedeutung dieser Frage vor dem Hintergrund der Aussagedelikte (§§ 153, 154 des Strafgesetzbuchs [StGB]) zukommt.

B. Stellungnahme

1. Die Befugnis eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Zeugen zu vernehmen, hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 91 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) und wird im Untersuchungsausschussgesetz (UAG) näher konkretisiert. Ergänzend finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung (Art. 91 Abs. 4 LV, § 31 UAG). Der Zeugenbeweis ist ein zentrales und unentbehrliches Mittel der Beweisaufnahme¹. Nach §§ 16, 17 UAG besteht für Auskunftspersonen die Pflicht, der Ladung eines Untersuchungsausschusses Folge zu leisten und vor dem Ausschuss auszusagen. Die Befolgung der Zeugenpflicht kann

¹ Partsch, Verh. des 45. DJT (1964), Bd. I, S. 88; Meyer-Bohl, Die Grenzen der Pflicht zur Aktenvorlage und Aussage vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, 1992, S. 255.

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

notfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden². Der Ausschuss ist ausdrücklich auch berechtigt, Zeugen zu vereidigen (§ 20 UAG)³.

Die Falschaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist grundsätzlich strafbar nach § 153 StGB bzw. – bei Vereidigung – nach § 154 StGB. Der Untersuchungsausschuss ist nämlich „zuständige Stelle“ zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen i.S. dieser Strafbestimmungen, wenn und soweit er sich bei der Beweiserhebung innerhalb der Grenzen des Untersuchungsauftrags hält⁴. Maßgeblich abzustellen ist insofern auf den Einsetzungsbeschluss⁵. Rechtsgut der §§ 153, 154 StGB hinsichtlich der Falschaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist die „Wahrheitsfindung durch dieses Organ der Legislative“⁶, und damit die Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit und die Erreichung des Untersuchungszwecks.

2. Voraussetzung für das tatbestandliche Vorliegen einer Falschaussage nach §§ 153, 154 StGB ist allerdings stets, dass die Aussage selbst abgeschlossen und die Tat damit vollendet ist⁷. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Aussage berichtigt werden mit der Folge, dass insgesamt nur *eine*, und zwar dann zutreffende Aussage vorliegt⁸.

Im *gerichtlichen* Verfahren ist eine Aussage dann abgeschlossen, sobald der Aussagende nichts mehr bekundet und kein Verfahrensbeteiligter mehr Fragen an ihn stellen will – regelmäßig also wenn zur Vereidigung bzw. zur Beschlussfassung hierüber geschritten wird⁻⁹, spätestens aber mit dem Schluss der Verhandlung im jeweiligen Rechtszug¹⁰. Auf den Abschluss eines Vernehmungstermins kommt es insoweit

² BVerfGE 76, 363 (383 ff.); Süsterhenn/Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 91 Anm. 5; Gollwitzer, in: Festschr. für Dünnebier, 1982, 330.

³ Vgl. dazu auch HessStGH, DVBl. 1999, 711 (713); W. Wagner, NJW 1960, 1936; Partsch, Verh. des 45. DJT (1964), Bd. I, S. 97; Vetter, ZParl 19 (1988), 75.

⁴ OLG Koblenz, StV 1988, 531 f.; BGHSt 17, 128 (130 ff.); OLG Köln, NJW 1988, 2485; H. Wagner, GA 1976, 257 (258 ff.); W. Wagner, NJW 1960, 1936; Glaubens, DRiZ 1992, 395; Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 3.

⁵ OLG Koblenz, StV 1988, 531 f.; H. Wagner, GA 1976, 257 (273).

⁶ H. Wagner, GA 1976, 257 (272).

⁷ BGHSt 8, 306 (312); Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 6; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl. (1997), § 153 Rdnr. 8; Fischer, in: Tröndle/Fischer, 49. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 5 a; Willms, in: LK, Bd. 4, 10. Aufl. (1988), § 153 Rdnr. 11.

⁸ Fischer, in: Tröndle/Fischer, 49. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 5 a.

⁹ Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl. (1997), § 153 Rdnr. 8 m.w.Nachw.

¹⁰ GrSenBGHSt 8, 301; Fischer, in: Tröndle/Fischer, 49. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 5 a.

nicht an; eine Vernehmung kann sich über mehrere Termine erstrecken¹¹. Die endgültige Entlassung eines Zeugen oder Sachverständigen ist hier gemäß § 238 der Strafprozeßordnung (StPO) eine sachleitende Entscheidung des Vorsitzenden¹².

Ob und in welchem Umfang diese Grundsätze auf das Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss übertragbar sind, ist bislang, soweit ersichtlich, nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gewesen. Auch die Behandlung dieser Frage in der Literatur muss letztlich als rudimentär bezeichnet werden¹³. Gesicherte Erkenntnisse gibt es daher insoweit kaum. Auch das Untersuchungsausschussgesetz selbst enthält hierzu keine spezielle Regelung.

Zur Ermittlung des maßgeblichen Zeitpunktes für den Abschluss der Vernehmung wird man daher im wesentlichen auf die Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens abzustellen haben. Die Frage des Vernehmungsabschlusses ist – so hat es auch der Bundesgerichtshof in anderem Zusammenhang formuliert – nämlich maßgeblich von der jeweiligen Verfahrensgestaltung abhängig¹⁴, weshalb die Regeln des Strafprozesses nicht ohne weiteres übertragbar sein dürften¹⁵. Insbesondere sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung nach Art. 91 Abs. 4 LV, § 31 UAG auf die Erhebungen der Ausschüsse ohnehin nur „sinngemäß“ und „ergänzend“ anzuwenden, d.h. nur wenn und soweit sie Sinn und Zweck eines Verfahrens vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss entsprechen¹⁶. Beim Rückgriff auf strafprozessuale Regelungen ist daher äußerste Zurückhaltung geboten¹⁷ und den Unterschieden zwischen Strafprozeß und parlamentarischem Untersuchungsverfahren hinreichend Rechnung zu tragen¹⁸.

a) Legt man diese Grundsätze zu Grunde so wird man zunächst sagen können, dass die Vernehmung jedenfalls dann abgeschlossen ist, wenn das Untersuchungsverfahren selbst beendet ist, also i.d.R. dann, wenn der Abschlussbericht des Ausschusses im Plenum besprochen und die Kenntnisnahme durch das Plenum festgestellt wird¹⁹; in diesem Moment hört der Ausschuss auf zu existieren und das Verfahren hat for-

¹¹ GrSenBGHSt 8, 314; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl. (1997), § 153 Rdnr. 8; Willms, in: LK, Bd. 4, 10. Aufl. (1988), § 153 Rdnr. 11.

¹² Diemer, in: Pfeiffer, KK, 4. Aufl. (1999), § 248 Rdnr. 2.

¹³ Vgl. im wesentlichen allein H. Wagner, GA 1976, 257 (276 f.).

¹⁴ BGHSt 8, 301 (306, 312).

¹⁵ H. Wagner, GA 1976, 257 (276 f.).

¹⁶ BVerfG, NJW 1988, 890; Brocker, ZParl 30 (1999), 739 (742 f.) m.w.Nachw.

¹⁷ Kohlmann, JA 1984, 670.

¹⁸ BGHSt 17, 128 (133).

¹⁹ Vgl. zum Ende des Untersuchungsverfahrens Morlok, in: Dreier, Bd. II, 1998, Art. 44 Rdnr. 53.

mal seinen Abschluss gefunden²⁰. Spätestens zu diesem Zeitpunkt nämlich ist allseits nicht mehr mit einer Fortsetzung der Vernehmung eines Zeugen in einem weiteren Termin zu rechnen, weshalb eine Vernehmung spätestens dann beendet und eine etwaige Falschaussage damit spätestens dann vollendet sein dürfte.

Diesen Gedanken des allseitigen Verzichts auf die weitere Vernehmung eines Zeugen wird man auch auf einen früheren Zeitpunkt, nämlich die Beschlussfassung des Ausschusses über den Abschlussbericht (§ 28 Abs. 3 S. 2 UAG) übertragen können. Durch diese Abstimmung gibt der Ausschuss zu erkennen, dass weitere Erhebungen und damit auch weitere Zeugenbefragungen nicht beabsichtigt sind. Hierfür spricht auch die Formulierung in § 28 Abs. 1 S. 1 UAG, wonach der Untersuchungsausschuss dem Landtag „nach Abschluss der Untersuchung“ einen schriftlichen Bericht erstattet. Es spricht daher vieles dafür, bereits zu diesem Zeitpunkt die Beendigung von Zeugenaussagen und damit die Vollendung etwaiger Falschaussagen anzunehmen.

b) Damit ist allerdings bislang im wesentlichen nur die Frage beantwortet, wann *sämtliche* Vernehmungen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss beendet und etwaige Falschaussagen damit vollendet wären. In praxi stellt sich allerdings nicht selten die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einzelne Zeugenaussagen bereits vor dem Abschluss des gesamten Untersuchungsverfahrens beendet und eine etwaige oder vermeintliche Falschaussage damit vollendet wäre. Nur dann nämlich würde eine tatbestandliche, rechtswidrige und schuldhaft Handlung vorliegen können, die strafrechtlich verfolgbar ist²¹, d.h. eine Falschaussage, die nicht mehr mit strafbefreiender Wirkung korrigierbar ist.

Nach den allgemeinen prozessualen Regeln ist zunächst festzuhalten, dass jedenfalls der Abschluss eines Termins allein nicht die Beendigung einer Aussage zur Folge hat²². Es bedarf vielmehr eines zusätzlichen Umstandes. In Betracht kommt zum einen ein Beschluss über die Vereidigung des Zeugen nach § 20 UAG und zum anderen die abschließende Entlassung des Zeugen.

²⁰ V. Mangoldt/Klein/Achterberg/Schulte, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 6, 1991, Art. 44 Rdnr. 102.

²¹ Vgl. dazu Wache, in: Pfeiffer, KK, 4. Aufl. (1999), § 160 Rdnr. 7; Schoreit, ebd., § 152 Rdnr. 27.

²² Vgl. für den Strafprozeß GrSenBGHSt 8, 301; Fischer, in: Tröndle/Fischer, 49. Aufl. (1999), § 153 Rdnr. 5 a.

Was die Beschlussfassung über die Vereidigung eines Zeugen anbelangt, so ist auch für das parlamentarische Untersuchungsverfahren anerkannt, dass in diesem Zeitpunkt die Vernehmung beendet ist²³. Anders als im Strafprozess handelt es sich hierbei zwar nicht um eine verfahrensleitende Maßnahme des Vorsitzenden, sondern es bedarf – wie § 20 Abs. 1 UAG ausdrücklich klarstellt – eines Beschlusses des Ausschusses. Dieser formale Unterschied ändert aber nichts an der Wirkung im Hinblick auf den Abschluss der Vernehmung. Die Vereidigung dient ihrem Charakter nach nämlich der Bekräftigung einer *bereits gemachten* Aussage²⁴. Da die Vereidigung von Zeugen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren allerdings – zu Recht²⁵ – die Ausnahme ist, ist dieser Fall einer abgeschlossenen Vernehmung selten. Dies gilt auch für die Praxis des Landtags Rheinland-Pfalz.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Beantwortung der Frage, wie die abschließende Entlassung des Zeugen herbeigeführt wird, um die Beendigung der Vernehmung wirksam herbeizuführen, besondere Bedeutung. In Parallele zu gerichtlichen Verfahren ließe sich daran denken, dass eine entsprechende – dann verfahrensleitende – Maßnahme des Vorsitzenden ausreichend ist. In der Praxis von Untersuchungsausschüssen ist es nämlich nicht selten so, dass der Vorsitzende am Schluss der Vernehmung eines Zeugen in einem Termin an diesen die Bemerkung richtet, er sei „entlassen“²⁶. Dagegen, dass eine solche oder ähnliche Äußerung des Vorsitzenden oder gar die bloße Erkennbarkeit, dass von dem Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt keine weiteren Auskünfte erwartet werden ausreichend ist, um die Vernehmung als beendet anzusehen, wird in der Literatur allerdings vorgebracht, dass diese Sichtweise den Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nicht gerecht würde²⁷. Im Untersuchungsausschussverfahren ist es nämlich, anders als im gerichtlichen Verfahren, so, dass über alle Fragen des Verfahrensfortgangs wie die Ladung von Zeugen (§ 16 Abs. 1 S. 1 UAG: „Ladung des Untersuchungsausschusses“) und die Reihenfolge der Beweiserhebung²⁸ der Ausschuss selbst entscheidet und diese Entscheidungen nicht – als verfahrensleitende Maßnahmen – dem Vorsitzenden übertragen sind. Diesem kommt vielmehr im wesentlichen – trotz seiner auch nach Außen gerade in der öffentlichen Wahrnehmung hervorgehobenen Stellung²⁹ - im wesentlichen die Stellung eines „primus inter pares“

²³ H. Wagner, GA 1976, 257 (276).

²⁴ Vetter, ZParl 19 (1988), 75 (77 f.).

²⁵ Krit. etwa Rechenberg, BK, Art. 44 Rdnr. 25 m.w.Nachw.

²⁶ Vgl. H. Wagner, GA 1976, 257 (277).

²⁷ H. Wagner, GA 1976, 257 (277).

²⁸ Vgl. dazu BVerfG, NJW 1997, 2873 f.

²⁹ So zu Recht Quaas/Zuck, NJW 1988, 1873 (1879).

zu³⁰. Dies wird auch dadurch deutlich, dass das Untersuchungsausschussgesetz mit § 10 Abs. 1 Halbs. 2 den Vorsitzenden hinsichtlich der Terminbestimmung, Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und sogar Sitzungsleitung ausdrücklich und umfassend an Beschlüsse des Ausschusses bindet³¹. Aus diesen Verfahrensbestimmungen und ihrer deutlichen Abweichung hinsichtlich der Rolle des Vorsitzenden im gerichtlichen Verfahren dürfte sich ergeben, dass es abschließend und allein dem Ausschuss als Ganzem zukommt, durch Beschluss über das Ende der Vernehmung zu befinden³². Der Vorsitzende allein dürfte von seiner Stellung her eine derart weitgehende Maßnahme nicht treffen können³³. Es spricht daher vieles dafür, dass der Zeuge im laufenden Untersuchungsverfahren solange, wie der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss über das Ende der Vernehmung – bzw. die Vereidigung – nicht gefasst hat, die Möglichkeit hat, seine Falschaussage zu korrigieren und dadurch eine Bestrafung nach § 153 StGB abzuwenden³⁴.

Wissenschaftlicher Dienst

³⁰ So treffend Krieg, NWVBl. 1989, 429 (430).

³¹ § 10 Abs. 1 UAG lautet: „Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie; er ist dabei an Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden.“

³² H. Wagner, GA 1976, 257 (277).

³³ H. Wagner, GA 1976, 257 (276 f.).

³⁴ H. Wagner, GA 1976, 257 (277); dazu dass dies im Untersuchungsverfahren sogar durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung möglich ist und es nicht etwa einer erneuten mündlichen Vernehmung bedarf vgl. H. Wagner, GA 1976, 257 (272 f., 277); vgl. auch Gollwitzer, in: Festschr. für Dünnebier, 1982, S. 333 f.